



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Solange Berset

2017-CE-125

### Arbeitsweise der Behörde für Grundstückverkehr

#### I. Frage

Im Juni 2015 hat die Direktion ILF einen Vorentwurf des Gesetzes über das bürgerliche Bodenrecht in die Vernehmlassung gegeben. Die Frist für die Vernehmlassung lief bis am 21. September 2015. Der Staatsrat hielt fest, dass die wichtigste Neuerung darin bestand, neue Regeln für die Vermeidung von Interessenkonflikten einzuführen. Zudem war vorgesehen, die Überprüfung der Entscheide der Behörde für Grundstückverkehr einer anderen Direktion als der für die Landwirtschaft zuständigen Direktion (ILFD) zu übertragen. Es sei daran erinnert, dass die ILFD keine Befugnis hat, der BGV Anweisungen zu geben. Ausserdem war erwähnt, dass die ILFD diese Gesetzesrevision nutzen wollte, um diverse organisatorische Änderungen der BGV vorzuschlagen.

Seit September 2015, also fast zwei Jahre nach der Vernehmlassung, wurden dem Grossen Rat diese Gesetzesänderungen aber immer noch nicht unterbreitet. Ende Juni 2017 müssen die Mitglieder der BGV ernannt werden und ihren Betrieb aufnehmen können.

Ich habe erfahren, dass ein externer Anwalt von der Direktion ILF damit beauftragt wurde, die Arbeitsweise dieser Einheit zu prüfen, und dass im Mai 2015 eine Administrativuntersuchung eröffnet wurde.

Zudem habe ich erfahren, dass seit Juni 2016 ein Verfahren zur Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen gegen einen Mitarbeiter laufen soll. Auch dafür hat die ILFD einem oder mehreren externen Anwälten ein Mandat erteilt.

Der Tätigkeitsbericht 2016 des Staatsrats zeigt eine sehr umfangreiche Tätigkeit der BGV auf. Die Behörde für Grundstückverkehr hat 495 Entscheide erlassen und es gab lediglich 5 Beschwerden. Dies zeugt von der beachtlichen und seriösen Arbeit dieser Einheit. Die Behörde für Grundstückverkehr muss Ende Juni erneuert werden und das Mandat von 6 Personen, darunter jenes des Präsidenten, läuft aus, eine Person hat gekündigt und gegen eine weitere läuft seit einem Jahr ein Verfahren.

Während der Mai-Session des Grossen Rates wurden Fragen zum Bericht des Staatsrats über die Behörde für Grundstückverkehr gestellt. Da die Antworten unvollständig waren, sehe ich mich gezwungen, dem Staatsrat die folgenden Fragen zu stellen, um endlich Antworten darauf zu erhalten:

1. Wie viele Untersuchungen zur BGV und zum Betrieb der ILFD im Allgemeinen wurden von der ILFD veranlasst?
2. Welche Ergebnisse ergaben diese Untersuchungen?

3. Wem wurden die Untersuchungsberichte unterbreitet?
4. Wie viel kosteten diese Untersuchungen pro Untersuchung und insgesamt?
5. Welchen Anwälten wurden diese externen Untersuchungen anvertraut?
6. Welche konkreten Massnahmen wurden infolge dieser Untersuchungen ergriffen?
7. Ist das vor über einem Jahr gegen einen Mitarbeiter eröffnete Verfahren zur Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen abgeschlossen? Falls nicht, wieso dauert ein solches Verfahren so lange?
8. Nach welchen Regeln wird die neue Behörde für Grundstückverkehr ernannt?
9. Wie kann die neue Behörde für Grundstückverkehr unter diesen Umständen arbeiten?
10. Aus welchen Gründen wurden die Gesetzesänderungen dem Grossen Rat nicht unterbreitet?

3. Juni 2017

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend stellt der Staatsrat aufgrund des Protokolls der Verhandlungen vom 16. Mai 2017 fest, dass die Regierungsvertreterin an der Sitzung alle Antworten, die damals zur Verfügung standen, gegeben hatte.

Heute kann er dazu die folgenden Ergänzungen machen.

1. *Wie viele Untersuchungen zur BGV und zum Betrieb der ILFD im Allgemeinen wurden von der ILFD veranlasst?*

Angesichts der Überschrift der Anfrage von Grossrätin Solange Berset wird hier davon ausgegangen, dass sie nur über die Anzahl der Administrativuntersuchungen zur Behörde für Grundstückverkehr informiert werden möchte.

Hierzu kann bestätigt werden, dass eine einzige Untersuchung über die Arbeitsweise dieser unabhängigen Kommission eröffnet wurde, und zwar am 26. Mai 2015. Diese Untersuchung war angeordnet worden, da zur Tätigkeit dieser Kommission wiederholt Aufsichtsbeschwerden eingegangen waren, namentlich seitens einer Gemeinde. Die Person, die die Untersuchung leitete, wurde nicht nur damit beauftragt, die fraglichen Beschwerden zu klären, sondern auch eine vollständige Überprüfung der Arbeitsweise der Behörde für Grundstückverkehr und ihres Sekretariats vorzunehmen.

Der Untersuchungsleiter hat seinen Bericht am 19. Februar 2016 eingereicht.

2. *Welche Ergebnisse ergaben diese Untersuchungen?*

Wie weiter oben erwähnt, wurde zur Arbeitsweise der Behörde für Grundstückverkehr und ihres Sekretariats nur eine Untersuchung eröffnet. Der Untersuchungsleiter kam im Wesentlichen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- a) In der Sache in Zusammenhang mit der Aufsichtsbeschwerde einer Gemeinde stellte der Untersuchungsleiter fest, dass das Vorgehen der Behörde für Grundstückverkehr (BGV) keinen Anlass zu Kritik gab. Die betreffende Gemeinde wurde entsprechend informiert.
- b) Im Rahmen der beiden anderen Beschwerden, die von Privatpersonen eingereicht wurden, stellte der Untersuchungsleiter Verstösse gegen die Ausstandspflicht fest.

Er stellte daher im Rahmen dieser Dossiers eingehendere Untersuchungen an und weitete seine Ermittlungen auf die Frage aus, wie die Problematik der Ausstandspflicht von der Behörde für Grundstückverkehr im Allgemeinen behandelt wurde.

In diesem Rahmen brachte der Untersuchungsleiter wiederkehrende Probleme bei der Anwendung der Ausstandspflicht ans Licht, wie auch bei der Art und Weise, wie die Ausstände dann tatsächlich eingehalten wurden. Auch Unvereinbarkeitsprobleme traten zutage.

Eine Verletzung der Ausstandspflicht, die eine beim Sekretariat der BGV tätige Person begangen hatte, wurde vom Untersuchungsleiter als grobe Verletzung eingestuft.

- c) Im Übrigen war der Untersuchungsleiter der Ansicht, dass *die BGV und ihr Sekretariat gut und schnell arbeiteten. Es gebe keine Verspätungen und kaum Beschwerden. In den wenigen Fällen, in denen eine Verfügung angefochten wird, würden die Verfügungen der BGV zumeist bestätigt.*

In Anbetracht des gesamten Berichts machte der Untersuchungsleiter die folgenden Vorschläge:

- > Die Schlussfolgerungen zur von der Gemeinde eingereichten Aufsichtsbeschwerde müsse der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden.
- > Da eine schwere Verletzung der Ausstandspflicht durch die beim Sekretariat der BGV tätige Person vorliegt, sei es gerechtfertigt, ein Verfahren nach Art. 129 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) einzuleiten.

### 3. Wem wurden die Untersuchungsberichte unterbreitet?

Der Untersuchungsbericht wurde dem Präsidenten der Behörde für Grundstückverkehr, allen Mitgliedern des Staatsrats und dem Amt für Personal und Organisation vorgelegt.

### 4. Wie viel kosteten diese Untersuchungen pro Untersuchung und insgesamt?

Gemäss einer Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten vom 6. Juli 2017 ist es heikel, die Rechnung des beauftragten Rechtsanwalts zu kommunizieren.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das mit ihm vereinbarte Honorar 150 Franken pro Stunde betrug. Nach zahlreichen Anhörungen, juristischen und Archivrecherchen sowie redaktionellen Arbeiten belief sich die Schlussabrechnung, die sämtliche Auslagen des Rechtsanwalts umfasst, auf weniger als 25'000 Franken, MwSt. inbegriffen.

Dieser Betrag kann in Anbetracht des betreffenden Dossiers und seiner Komplexität als nicht sehr hoch eingestuft werden.

### 5. Welchen Anwälten wurden diese externen Untersuchungen anvertraut?

Die Untersuchung wurde Herrn David Ecoffey, Rechtsanwalt in Freiburg, anvertraut.

6. *Welche konkreten Massnahmen wurden infolge dieser Untersuchungen ergriffen?*

Der Untersuchungsbericht wurde zuerst, wie weiter oben erwähnt, dem damaligen Präsidenten der Behörde für Grundstückverkehr mitgeteilt. Dieser nahm im Wesentlichen zur Kenntnis, dass die BGV gut und schnell arbeitet, bestritt jedoch, dass es immer wieder Probleme mit dem Ausstand gäbe. Er teilte die Meinung, dass ein Verfahren nach Art. 129 Abs. 2 StPG angebracht sei, um Licht in diese Angelegenheit zu bringen, unter Achtung der betroffenen Parteien, wies aber im Wesentlichen darauf hin, dass er bis zum Beweis des Gegenteils davon ausging, dass die betroffene Person ihre Ausstandspflicht nicht verletzt habe.

Der Erhebungsbericht, wie auch die Bemerkungen des Präsidenten, wurden an der Sitzung vom 19. April 2016 dem Staatsrat und dem Amt für Personal und Organisation unterbreitet. Bei dieser Gelegenheit nahm der Staatsrat angesichts der im Untersuchungsbericht enthaltenen Elemente namentlich Kenntnis davon, dass gegen die beschuldigte Person ein Verfahren nach Art. 129 Abs. 2 StPG eröffnet werde wegen Verletzung der Ausstandspflicht.

Zur Erinnerung, Art. 129 Abs. 2 StPG sieht folgendes vor: «Die Administrativuntersuchung kann zur Einleitung eines Verfahrens gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen».

7. *Ist das vor über einem Jahr gegen einen Mitarbeiter eröffnete Verfahren zur Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen abgeschlossen? Falls nicht, wieso dauert ein solches Verfahren so lange?*

Das Verfahren zur Entlassung aus wichtigen Gründen wurde am 17. Mai 2016 eröffnet.

Um allfälligen Anschuldigungen vorzugreifen, die Direktorin der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft übe Druck auf ihre engsten Mitarbeiter aus, und um solche Anschuldigungen zu verhindern, aber auch um der beschuldigten Person zu gewährleisten, dass die mit der Erhebung beauftragte Person absolut objektiv ist und unabhängig urteilt, wurde das Verfahren einem externen Anwalt anvertraut. Diese Möglichkeit ist in diesem Zusammenhang in Art. 40 Abs. 2 in fine StPG vorgesehen. Es handelt sich um Herrn Steve Pillonel, Rechtsanwalt in Estavayer-le-Lac.

Um seinen Auftrag ordnungsgemäss ausführen zu können, sah sich Rechtsanwalt Pillonel zuerst veranlasst, im Dossier der Administrativuntersuchung von den der betroffenen Person vorgeworfenen Elementen und ihrem Kontext Kenntnis zu nehmen. Danach führte er gemäss Art. 129 Abs. 3 und Abs. 4 StPG eine Instruktion durch und brachte namentlich in diesem Rahmen der betroffenen Person alle sie betreffenden Passagen des Untersuchungsberichts zur Kenntnis, damit sie sich dazu äussern konnte (Art. 129 Abs. 3 StPG). Er musste im Übrigen die im Rahmen der Administrativuntersuchung eingeholten Zeugenaussagen wie in Art. 129 Abs. 4 StPG vorgesehen, erneut einholen, sowie neue, von der beschuldigten Person verlangte Zeugen befragen.

Angesichts der Tatsache, dass Pierre Mauron, Rechtsanwalt in Bulle und Rechtsanwalt der beschuldigten Person, ab der Eröffnung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens den Ausstand des ursprünglich von der ILFD für ihre Vertretung gewählten Rechtsanwalts verlangte, konnte der in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 StPG neu gewählte Rechtsanwalt erst nach der Sommerpause 2016 vom gesamten Dossier Kenntnis nehmen und die notwendigen Zeugeneinvernahmen sukzessive vornehmen.

Ein Entscheidungsentwurf über die Entlassung aus wichtigen Gründen der betroffenen Person wurde im Laufe des Sommers 2017 formuliert. Das POA, das gemäss dem üblichen Verfahren in diesem

Bereich konsultiert wurde, hat sich in einer Stellungnahme für diesen Entscheid ausgesprochen und der Staatsrat hat davon Kenntnis genommen. Am 8. September wurde der formelle Entscheid von der Direktion mitgeteilt.

*8. Nach welchen Regeln wird die neue Behörde für Grundstückverkehr ernannt?*

Die neue Behörde für Grundstückverkehr wurde gleichzeitig mit den übrigen Kommissionen des Staates ernannt, nach den im Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht festgelegten Regeln und gemäss dem Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

*9. Wie kann die neue Behörde für Grundstückverkehr unter diesen Umständen arbeiten?*

Die Zusammensetzung der Behörde für Grundstückverkehr wurde zu einem Grossteil erneuert, denn mehrere Mitglieder hatten die maximale Dauer für ihre Funktion erreicht.

Der Staatsrat hat das Präsidium der Behörde für Grundstückverkehr Rechtsanwalt David Ecoffey anvertraut. Das Vizepräsidium wird von Felix Baertschi wahrgenommen. Er ist Ingenieur-Agronom und ehemaliger Präsident der Kommission für den Erwerb von Immobilien. Der Staatsrat hat Personen ernannt, die über die Kompetenzen verfügen, um den Auftrag der Behörde für Grundstückverkehr gut auszuführen.

Die neue Kommission ist gegenwärtig bereits in der Lage, ihre Tätigkeit absolut normal und wie gewöhnlich wahrzunehmen, gewisse Prozesse werden jedoch verbessert.

*10. Aus welchen Gründen wurden die Gesetzesänderungen dem Grossen Rat nicht unterbreitet?*

Die Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung waren nicht übereinstimmend. Es wurde daher beschlossen, den Gesetzesentwurf in enger Zusammenarbeit mit der neuen Behörde für Grundstückverkehr, bzw. ihrem Präsidenten, zu überarbeiten. Dadurch soll in Zusammenarbeit mit der Behörde die gesamte Organisation überprüft und falls nötig tiefgreifender angepasst werden. Dieser Prozess konnte nicht vor der Bezeichnung der neuen Kommission im Juli 2017 gestartet werden. Die Freiburgerische Landwirtschaftskammer wird ebenfalls in diese Diskussionen beigezogen werden.

*19. September 2017*